

Schengen - Visum - Verlängerung

Schengen-Visa (**Visumkategorie C**) können für kurzfristige Aufenthalte von bis zu 90 Tagen im Gebiet der Schengen-Staaten erteilt werden, beispielsweise zu Besuchsaufenthalten, für touristische oder geschäftliche Zwecke oder zur ärztlichen Behandlung. Zuständig für die Erteilung von Schengen-Visa sind die Konsulate der Vertragsstaaten des Schengener Abkommens.

Die Verlängerung von Schengen-Visa ist nur möglich:

- in Ausnahmefällen, wenn sich nach der Einreise neue Tatsachen und besondere Gründe ergeben haben
oder
- wenn die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland oder in einen anderen Schengen-Staat verspätet erfolgte, und das Schengen-Visum nicht voll genutzt werden konnte.

Bitte beachten Sie: Ein bereits abgelaufenes Schengen-Visum kann nicht mehr verlängert werden.

Voraussetzungen

- **Ausnahmegründe: Höhere Gewalt, humanitäre oder schwerwiegende persönliche Gründe**
Eine Visumsverlängerung kommt nur in Betracht, wenn humanitäre bzw. schwerwiegende persönliche Gründe vorliegen oder bei höherer Gewalt.
 - Beispiel für **höhere Gewalt**:
Kein Flugverkehr wegen Wetterverhältnissen oder Streik
 - Beispiele für **humanitäre Gründe**:
eilbedürftige ärztliche Behandlung oder Reiseunfähigkeit des Antragstellers, plötzliche Erkrankung oder ein Besorgnis erregendes Ereignis von nahen Familienangehörigen
 - Beispiele für **schwerwiegende persönliche Gründe**:
dringende geschäftliche oder berufliche Gründe, die vor der Einreise nicht abschätzbar waren
- **Verspätete Einreise**
Ein Visum kann auch dann verlängert werden, wenn ein Visum nicht voll ausgeschöpft wurde, weil die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland oder in einen anderen Schengen-Staat verspätet erfolgte.
- **Gesicherter Lebensunterhalt**
Der Lebensunterhalt muss für die Dauer der Visumsverlängerung gesichert sein.
- **Vorsprache nur mit Termin**

Erforderliche Unterlagen

- **Pass mit dem gültigen Visum**
- **Vollmacht mit Pass oder Personalausweis**
Falls eine persönliche Vorsprache nicht möglich ist
- **Antrag auf Verlängerung eines Schengen-Visums**
- **Nachweise zum gesicherten Lebensunterhalt**

- Verpflichtungserklärung und Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel der einladenden Person (Bankauszug / die drei letzten Gehaltsnachweise / bei Selbständigen die Einkommensbescheinigung des Steuerberaters) oder
- Nachweis eigener ausreichender Mittel oder
- ggf. Referenzschreiben der zuständigen Botschaft mit Übernahme der Lebenshaltungskosten
- **Krankenversicherung**
 - Reise-Krankenversicherung für die Dauer des zu verlängernden Aufenthalts oder
 - Referenzschreiben der zuständigen Botschaft mit Übernahme der Reisekrankenversicherung. Unfälle und akute Erkrankungen müssen durch die Versicherung in beiden Fällen abgedeckt sein.
- **Sonstige Nachweise**

Bei einem Visum zu einem geschäftlichen oder beruflichen Aufenthalt sind Nachweise vorzulegen, die auch ein öffentliches Interesse an der Verlängerung begründen.

Gebühren

- Gebührenfrei: wenn das Schengen-Visum wegen höherer Gewalt oder aus humanitären Gründen verlängert wird
- 30,00 Euro: wenn das Schengen-Visum wegen schwerwiegender persönlicher Gründe oder verspäteter Einreise verlängert wird.

Wird eine zweite Verlängerung erforderlich, betragen die Gebühren

- 60,00 Euro für Erwachsene
- 30,00 Euro für Minderjährige

Rechtsgrundlagen

- **§ 6 Abs. 2 AufenthG**
- **Art. 33 Visakodex (EG-Verordnung Nr. 810/2009 vom 13.07.2009)**